

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unstrut-Halle der Stadt Nebra (Unstrut)**

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288) in seiner derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl LSA Nr. 26/2012, Seite 620) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) am 17.05.2018 folgende neue Benutzungs - und Entgeltordnung für die Benutzung der Unstrut-Halle beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Unstrut-Halle im Grabenmühlenweg in 06642 Nebra (Unstrut) steht für

- a) den Schulsport
- b) den Vereins – Breiten – und Wettkampfsport
- c) kulturelle Veranstaltungen
- d) private Nutzung

zur Nutzung zur Verfügung.

Diese Nutzung kann durch ortsansässige Vereine, ortsfremde Vereine und Privatpersonen erfolgen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Unstrut-Halle wird durch die Stadt Nebra (Unstrut) verwaltet. Diese entscheidet über die Benutzung der Halle. Der zuständige Mitarbeiter der Stadt Nebra (Unstrut) übt das Hausrecht aus.

### **§ 3 Besucherhöchstzahlen/Ordnungsdienst**

1. Die Unstrut-Halle ist für eine Besucherzahl von 546 Bestuhlungsplätzen und 200 Tribünenplätzen ausgelegt.
2. Der Einsatz von Sanitäts – und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.

### **§ 4 Nutzungszeiten**

1. Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat der Schulsport während der Schulzeit von Montag bis Freitag 16.00 Uhr
2. Den Sport treibenden Vereinen steht die Unstrut-Halle von Montag bis Freitag in der Regel ab 16.00 Uhr für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Nutzungszeit endet jeweils 22.00 Uhr. Samstags und sonntags steht die Unstrut-Halle den Vereinen für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung.

3. Während der Sommerferien ist die Unstrut-Halle geschlossen. Es besteht kein Nutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen durch die Stadt Nebra (Unstrut) getroffen werden.
4. Eine Nutzung der Unstrut-Halle ist nur mit einer Teilnehmerzahl ab 6 Personen gestattet.

### **§ 5 Sperrung der Unstrut-Halle**

1. Die Stadt kann die Unstrut-Halle sperren, wenn die Gefahr der Überlastung besteht oder wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind oder Reparaturen, Instand – oder Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.
2. Schon erteilte Genehmigungen für die Nutzung können in begründeten Ausnahmefällen zurückgenommen werden. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung erfolgt dabei nicht.

### **§ 6 Antrag auf Nutzung**

1. Die Benutzung der Unstrut-Halle bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Nebra (Unstrut).
2. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung an die Stadt Nebra (Unstrut) zu richten, die die jeweiligen Benutzungszeiten vergibt. Anträge sind sowohl für dauerhafte Nutzung (z.B. regelmäßige wöchentliche Nutzung o.ä.) als auch für eine zeitweilige bzw. einmalige Nutzung und für eine Nutzung durch Privatpersonen zu stellen.
3. Die Stadt stellt daraufhin einen Hallen-Belegungsplan auf. Der Belegungsplan ist fortlaufend auf seine Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt folgendes:
  - Trainingszeiten von Mannschaften bzw. Mitgliedern, die dem Landessportbund angehören, haben Vorrang vor Übungszeiten sonstiger Sportgruppen
  - Schüler – und Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten – und Jedermannsport
  - wochentags hat der Schulsport Vorrang vor dem Gemeinschaftssport.
4. Wird die Benutzung der Unstrut-Halle nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der verantwortliche Mitarbeiter der Stadt rechtzeitig zu unterrichten.
5. Bei Verstößen gegen die Sporthallennutzung hat der zuständige Mitarbeiter der Stadt Nebra (Unstrut) das Recht, die entsprechende Gruppe für den Rest des Tages der Unstrut-Halle zu verweisen.

### **§ 7 Nutzungsvertrag**

Für kulturelle Veranstaltungen wird ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Nebra (Unstrut) abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportflächen und Nebenräume in der vereinbarten Zeit. Voraussetzung ist, dass der Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die Hausordnung der Unstrut-Halle rechtsverbindlich anerkennt.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Nebra (Unstrut) an den festen Sportanlagen, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung entstehen sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Unstrut-Halle verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereins – oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch den jeweiligen Nutzer selber oder durch die Stadt Nebra (Unstrut) auf Kosten des Nutzers behoben.
2. Die Nutzer stellen die Stadt Nebra (Unstrut) von eventuellen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Unstrut-Halle und der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Die Haftung der Stadt Nebra (Unstrut) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
3. Die Stadt Nebra (Unstrut) haftet auch nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder die Veranstaltung störenden Ereignissen.

## **§ 9 Entgelte**

Die regelmäßige Nutzung der Sporthalle einschließlich des Sportgeräteraumes gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung durch Sportvereine der Stadt Nebra (Unstrut) für den Übungs – und Trainingsbetrieb erfolgt unentgeltlich.

Ein Betriebskostenanteil in Höhe von 20,00 €/ Jahr für Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (außer Fußballverein) bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Besondere Entgeltspflicht bei Sportveranstaltungen**

1. Ortsansässige gemeinnützige Vereine zahlen bei sportlichen Wettkampfveranstaltungen und Turnieren
  - bei Kinder – und Jugendturnieren 50 € Betriebskostenpauschale
  - bei Erwachsenenturnieren 100 € Betriebskostenpauschale

pro Tag.

Soll darüber hinaus eine gastronomische Versorgung stattfinden, sind an die Stadt Nebra (Unstrut) 50 € pro Veranstaltungstag zu zahlen.

Die gaststättenrechtliche Genehmigung ist beim Gewerbeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal einzuholen.

## **§ 11 Besondere Entgeltspflicht bei kommerziellen Veranstaltungen**

1. Das Benutzungsentgelt (Miete) für Kulturveranstaltungen und private Nutzung beträgt:
 

a) für Vereine der Stadt Nebra (Unstrut)	25,00 €/h
b) für Vereine aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal	30,00 €/h

c) für nicht ortsansässige Vereine	40,00 €/h
d) Gewerbliche Nutzung ortsansässiger Gewerbetreibender	25,00 €/h
e) Gewerbliche Nutzung nicht ortsansässiger Gewerbetreibender	50,00 €/h
f) Private sportliche Nutzung	30,00 €/h
g) Private Veranstaltung Ortsansässiger	50,00 €/h
h) Private Veranstaltung nicht Ortsansässiger	75,00 €/h

Sollte sich bei kommerziellen Veranstaltungen eines Caterers bedient werden, hat der Caterer eine sog. Standgebühr in Höhe von 150 € an die Stadt Nebra (Unstrut) zu zahlen. Eine Kautions wird nicht erhoben. Die Fälligkeit der Zahlung beträgt zwei Wochen nach der Veranstaltung.

### **§ 12 Werbung**

1. Die Stadt Nebra (Unstrut) kann einem Nutzer auf Antrag gestatten, im Bereich der Unstrut-Halle Werbeträger anzubringen. Dazu sind die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen.
2. Der Zeitraum für die Anbringung der Werbung ist nur auf den bestimmten Veranstaltungszeitraum begrenzt.
3. Der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, die Werbeträger unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung zu entfernen.
4. Bauordnungsrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
5. Die Stadt Nebra (Unstrut) wird von jeglicher Haftung gegenüber den Eigentümern der Werbeträger freigestellt.

Nebra (Unstrut), den 17.05.2018

Scheschinski  
Bürgermeisterin

**Veröffentlichungsvermerk**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unstrut-Halle der Stadt Nebra (Unstrut) wurde im Amtsblatt 09/2018 vom 28.09.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 28.09.2018

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 29.09.2018